



## Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besucherzahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typische Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss, jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Aktiv-Fest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum „Aktiv-Fest“ rund 2 300 Besucherinnen und Besucher erwartet. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besucherzahlen aus den Vorjahren. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv-Fest“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt rund 9 000 Quadratmeter – dem stehen rund 4 000 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Somit spielt diese räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 20.10.2022 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2022 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW und die Unzulässigkeit der Verkaufsöffnung am Ostersonntag hin, deren Einschränkung mit aufgenommen werden sollte.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Die Prognose der Besucherzahlen sei nicht überzeugend, da die Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Attraktionen addiert worden und Passantenzählungen nicht erfolgt seien. Zudem sei bei der Abschätzung des Kundeninteresses auf einen durchschnittlichen Werktag abgestellt worden. Weiterhin wird die beabsichtigte Dauerverordnung mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren kritisiert, da bereits jetzt die Prognose getroffen werden müsse, dass diese Veranstaltung in der vorgesehenen Form stattfinden werde. Dies sei jedoch nicht möglich.
- Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Zu der geäußerten Kritik der Gewerkschaft ver.di nahm der Gewerbeverein Neubeckum e. V. am 30.10.2022 ergänzend Stellung (siehe Anlage 5 zur Vorlage).

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die ordnungsbehördliche Verordnung erneut geprüft und § 1 um den Absatz 2 ergänzt. Dieser enthält die ausdrückliche Regelung, dass eine Sonntagsöffnung am Ostersonntag unzulässig ist und alternativ die Verkaufsstellen am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen dürfen. Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde zudem auf 10 Jahre begrenzt.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen insbesondere ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Nach Auffassung der Verwaltung erlauben die vorliegenden Informationen die Annahme, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – erscheinen werden. Die geplante Veranstaltung „Aktiv-Fest“ wird seit mittlerweile 12 Jahren in der Neubeckumer Innenstadt erfolgreich veranstaltet. Die Besucherprognose des Gewerbevereins Neubeckum e. V. berücksichtigt dabei in ausreichender Weise die Doppelnutzung der Kinderattraktionen, ebenso Doppelzählungen bei den Besucherzahlen.

Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Die Veranstaltung „Aktiv-Fest“ findet in identischer Form bereits zum 10. Mal statt und stellt ein Fest von und für Bürgerinnen und Bürger dar. Neben den Mitmachaktionen für Kinder beruht die Attraktivität der Veranstaltung auf der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Schulen, Vereinen und Gruppen. Eine Konzeptänderung ist deshalb nicht erforderlich.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen nebst Ergänzungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen des Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- 5 Ergänzendes Schreiben des Gewerbevereins Neubeckum e. V. vom 30.10.2022